



LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN



BESCHLUSS

L 9 AS 626/14 B ER

S 43 AS 618/14 ER Sozialgericht Hildesheim

In dem Beschwerdeverfahren

1. Sur-
2. L
3. K

- Antragsteller, Beschwerdeführer
und Beschwerdegegner-

Prozessbevollmächtigter:

zu 1-3: Rechtsanwalt Denis König,
Willi-Eichler-Straße 11, 37079 Göttingen

gegen

Landkreis G vertreten durch den Landrat,
Stabsstelle 03 Justitiariat,

- Antragsgegner, Beschwerdegegner
und Beschwerdeführer -

hat der 9. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 4. September 2014 in
Celle durch den Richter – Vorsitzender –, die Richterin und den Richter
beschlossen:

**Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des
Sozialgerichts Hildesheim vom 22. Mai 2014, mit dem er vorläufig zur
Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach
dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Antragsteller zu 1) und
zu 3) für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 2014 verpflichtet worden
ist, wird zurückgewiesen.**

Auf die Beschwerde der Antragstellerin zu 2) wird der Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 22. Mai 2014 abgeändert. Der Antragsgegner wird im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet, der Antragstellerin zu 2) vorläufig, unter dem Vorbehalt der Rückforderung, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 2014, längstens bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens, zu gewähren. Im Übrigen wird ihre Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat den Antragstellern zu 1) und zu 3) jeweils die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin zu 2) die notwendigen außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

Der Antragstellerin zu 2) wird Prozesskostenhilfe für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens unter Beiordnung von Rechtsanwalt König, Göttingen, gewährt. Ratenzahlung wird nicht angeordnet.



Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes um die Bewilligung von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (LSL) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Das Sozialgericht (SG) Hildesheim hat den Antragsgegner (AG) – eine sogenannte Optionskommune nach §§ 6a f. SGB II – in erster Instanz zur vorläufigen Gewährung von LSL an die Antragsteller zu 1) und zu 3) verpflichtet. Die Antragstellerin zu 2) begehrt in Abänderung des ihren Antrag ablehnenden Beschlusses ebenfalls eine vorläufige Verpflichtung des AG zur Leistungsgewährung. Der AG erstrebt eine Aufhebung der ihm auferlegten Verpflichtung.

Der 1964 geborene Antragsteller zu 1) ist ebenso wie seine 1994 geborene Tochter, die Antragstellerin zu 3), Staatsbürger der Republik L (Ablichtungen der Pässe unter BI 16 von Band II der von dem AG beigezogenen Leistungsakte <LA>, bzw BI 15 LA-Band I). Er ist mit der 1973 geborenen Antragstellerin zu 2) – einer Staatsbürgerin der Republik A (vgl BI 16 LA-Band I) – verheiratet. Alle drei sind nach eigenen Angaben am 21. Januar 2013 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und bewohnen eine Unterkunft im 1. Geschoss rechts in der (Mietvertrag vom 15. Januar 2013 [BI 22 LA-Band I] und Mietbescheinigung vom 6. bzw. 8. April 2013 [BI 28 LA-Band I]). Die Antragstellerin zu 3) besucht derzeit das -Gymnasium in G

Einen ersten Antrag auf Gewährung von LSL hatte der AG mit Bescheiden vom 26. April 2013 abgelehnt (BI 53 LA-Band I und BI 55 LA-Band I). Am 16. Dezember 2013 stellten die Antragsteller erneut einen Antrag (BI 1 LA-Band II). Zu der Zeit war der Antragsteller zu 1) bei der Montagefirma L beschäftigt (Tätigkeit vom 28. Oktober bis 20. Dezember 2013; Anstellungsvertrag vom 25. Oktober 2013 unter BI 34 LA-Band II; Kündigung vom 9. Dezember 2013 unter BI 33 = 110 LA-Band II; erzielttes Netto-Entgelt für Oktober Euro [Entgeltabrechnung unter BI 32 LA-Band II], für November Euro [Entgeltabrechnung unter BI 31 LA-Band II], für Dezember Euro [Entgeltabrechnung unter BI 109 LA-Band II]). Der AG lehnte den Antrag mit drei Bescheiden vom 28. März 2014 für die Zeit ab 1. Dezember 2013 bzw. 1. Januar 2014 ab (BI 20 dA = BI 95 LA-Band II [Antragstellerin zu 2]), BI 21 dA = BI 89 LA-Band II [Antragsteller zu 1]) und BI 22 dA = BI 92 LA-Band II [Antragstellerin zu 3]). An den Antragsteller zu 1) adressiert erging ein weiterer Bescheid vom 28. März 2014, mit dem Leistungen für Dezember 2013 abgelehnt wurden (BI 85 LA-Band II). Die Antragsteller erhoben am 3. April 2014 Widerspruch gegen die Ablehnung ab 1. Januar 2014 (BI 101 LA-Band II). Über diesen ist – soweit ersichtlich – noch nicht entschieden worden.

Die Antragsteller haben am 11. April 2014 bei dem SG Hildesheim um die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ersucht. Der AG ist dem Begehren entgegengetreten und hat vorgetragen, eine Entscheidung aufgrund einer Folgenabwägung sei nicht möglich. Bei einer abschließenden Prüfung der Sach- und Rechtslage ergebe sich, dass der Leistungsausschluss in § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II nicht gegen Europarecht verstoße.

Das SG hat den AG mit Beschluss vom 22. Mai 2014 nach Folgenabwägung verpflichtet, den Antragstellern zu 1) und zu 3) ab 1. Mai 2014 vorläufig LSL iHv monatlich 757,-- Euro bis längstens 31. Oktober 2014 zu gewähren und den Antrag im Übrigen abgelehnt (*BI 85 dA*). Für die Antragstellerin zu 2) sei ein Anspruch auf LSL ausgeschlossen, da sie anspruchsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (*AsylbLG*) sei (*Hinweis auf § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II*). Ausfertigungen des Beschlusses sind den Beteiligten jeweils am 26. Mai 2014 zugestellt worden (*Empfangsbekanntnisse unter BI 101 und BI 108 dA*).

Die Antragstellerin zu 2) hat am 2. Juni 2014 Beschwerde gegen den Beschluss des SG Hildesheim eingelegt (*Schriftsatz vom 30. Mai 2014 [BI 111 dA] in der Zusammenschau mit Schriftsatz vom 2. Juni 2014 [BI 110]*). Anders als von dem SG angenommen, falle sie nicht in den Anwendungsbereich des AsylbLG. Sie habe als Ehefrau des Antragstellers zu 1) ein eigenes Aufenthaltsrecht nach dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (*Freizügigkeitsgesetz/EU <FreizügG/EU>*).

Der AG hat am 20. Juni 2014 Anschlussbeschwerde gegen den Beschluss des SG Hildesheim eingelegt (*BI 121 dA*).

Die Antragstellerin zu 2) beantragt schriftsätzlich,

den Antragsgegner unter Abänderung des Beschlusses des Sozialgerichts Hildesheim vom 22. Mai 2014 zu verpflichten, ihr vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Mai 2014 bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu bewilligen.

Der Antragsgegner beantragt schriftsätzlich,

die Beschwerde der Antragstellerin zu 2) zurückzuweisen;

den Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 22. Mai 2014 insoweit aufzuheben, wie den Antragstellern zu 1) und zu 3) vorläufig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zugesprochen worden sind, und ihre Anträge auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes abzulehnen.

Die Antragsteller zu 1) und zu 3) beantragen,

die Beschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen.

Der AG ist dem Begehren der Antragstellerin zu 2) unter Hinweis auf seine Ausführungen vor dem SG entgegengetreten. Mit einem ebensolchen Hinweis begründet er seine Anschlussbeschwerde.

Zwischenzeitlich hat der Landkreis G - Amt für Soziales - die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG für die Antragstellerin zu 2) abgelehnt (*Bescheid vom 17. Juni 2014 [BI 126 dA]*). Der Landkreis G - Amt für Ordnung und Verkehr - hatte gegenüber den Antragstellern zu 1) und zu 2) jeweils eine Feststellung des Nichtbestehens eines Rechts auf Einreise und Aufenthalt im Bundesgebiet erlassen und diese zur Ausreise bis 31. Juli 2014 aufgefordert (*Bescheide vom 19. Juni 2014 [BI 161 dA und BI 166 dA]*). Diese Verfügungen hob er mit Bescheid vom 17. Juli 2014 wieder auf (*BI 177 = BI 179 dA*). Der Antragsteller zu 1) hatte nach Erlass der Bescheide vom 19. Juni 2014 einen am 12. Juni 2014 ausgefertigten „Arbeitsvertrag (Aushilfe)“ mit der Firma S (Gemeinde) abgeschlossen (*BI 171 dA mit Eingangsstempel des AG vom 27. Juni 2014 und unter BI 143 dA mit Eingangsstempel des Bevollmächtigten vom 25. Juni 2014*). Danach arbeitet der Antragsteller zu 1) zehn Stunden die Woche (§ 5 Satz 1) mit einer Vergütung von - Euro im Monat (§ 3 Satz 1).

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze, den weiteren Inhalt der Verfahrensakte und die von dem AG beigezogene Leistungsakte Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde der Antragstellerin zu 2) gegen den Beschluss des SG Hildesheim vom 22. Mai 2014 hat teilweise Erfolg (*hierzu B.*). Die Anschlussbeschwerde des AG kann keinen Erfolg haben (*hierzu A.*).

A. Die Anschlussbeschwerde des AG ist zulässig, aber unbegründet.

1. Die Beschwerde ist statthaft und auch sonst zulässig. Nach § 172 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) findet gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile und gegen Entscheidungen der Vorsitzenden dieser Gerichte die Beschwerde an das Landessozialgericht (LSG) statt, soweit nicht im SGG anderes bestimmt ist. Eine andere Bestimmung in diesem Sinne enthält – unter anderem – § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG in der seit 25. Oktober 2013 geltenden Fassung des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze vom 19. Oktober 2013 – BUK-Neuorganisationsgesetz (BUK-NOG, BGBl I 3836). Danach ist eine Beschwerde ausgeschlossen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedürfte. Die Berufung ist gegen Urteile der Sozialgerichte statthaft (§ 143 Hs. 1 SGG), soweit sich nicht aus den (*weiteren*) Vorschriften des Ersten Unterabschnitts zum Zweiten Abschnitt des SGG etwas anderes ergibt (§ 143 Hs. 2 SGG). Zu den Vorschriften, aus denen sich etwas anderes ergibt, zählt § 144 SGG. Nach § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,– Euro nicht übersteigt.

Vorliegend streiten die Beteiligten in der Beschwerde über die Leistungen, zu deren Gewährung der AG durch den angefochtenen Beschluss des SG vorläufig verpflichtet worden ist: Bei einem vorläufigen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten und monatlichen Leistungen iHv insgesamt 757,-- Euro wird der Beschwerdewert deutlich überschritten.

2. In der Sache hat die Beschwerde aber keinen Erfolg. Das SG hat den AG zu Recht zur vorläufigen Gewährung von Leistungen nach dem SGB II verpflichtet. Die Antragsteller zu 1) und zu 3) haben (*in jedem Fall*) ab dem 1. Mai 2014 einen entsprechenden Anspruch.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (*so genannte Sicherungsanordnung*). Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch bei der Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint (*so genannte Regelungsanordnung*). Die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Vorliegens eines materiell-rechtlichen Anspruchs auf die Leistung, zu der der Antragsgegner im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungs-

grund, nämlich einen Sachverhalt, der die Eilbedürftigkeit der Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile begründet, voraus. Sowohl der Anordnungsanspruch als auch der Anordnungsgrund sind gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG iVm § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen.

Die Antragsteller zu 1) und zu 3) haben sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

a) Die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen liegen vor: Beide Antragsteller haben das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II), sie sind (grds) hilfebedürftig iSv § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II iVm § 9 Abs. 1 SGB II, erwerbsfähig iSv § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 8 SGB II und haben ihren gewöhnlichen Aufenthalt in D , also in Deutschland (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II). Soweit das SG in seinem Beschluss vom 22. Mai 2014 etwaige Lohnzahlungen aus dem Arbeitsvertrag des Antragstellers zu 1) mit der Firma S vom 12. Juni 2014 noch nicht berücksichtigen konnte, geht der Senat davon aus, dass die Beteiligten willens und in der Lage sind, die Leistungshöhe abweichend von der Tenorierung des erstinstanzlichen Beschlusses bei Bedarf anzupassen. Gegebenenfalls wäre der Beschluss anzupassen (*hierzu Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 86b Rn 45*).

b) Wie das SG zutreffend entschieden hat, können die Antragsteller zu 1) und zu 3) in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht als nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II in der Fassung von Art. 6 Abs. 9 Nr. 2 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I 1970) von den Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende ausgeschlossen behandelt werden. Dem AG ist aus anderen Verfahren, die er vor dem Senat als Beschwerdeführer – erfolglos – geführt hat (L 9 AS 170/14 B ER und L 9 AS 197/14 B ER), hinreichend bekannt, dass der Senat in mittlerweile als gefestigt zu bezeichnender Rechtsprechung im Wege einer Folgenabwägung entscheidet (zuletzt *Senatsbeschl. v. 29. Juli 2014 – L 9 AS 351/14 B ER; s.a. Senatsbeschl. v. 6. Juni 2014 – L 9 AS 416/14 B ER; Senatsbeschl. v. 28. Mai 2014 – L 9 AS 1112/13 B ER; Senatsbeschl. v. 10. April 2014 – L 9 AS 197/14 B ER; Senatsbeschl. v. 20. März 2014 – L 9 AS 170/14 B ER; Senatsbeschl. v. 11. Dezember 2013 – L 9 AS 1035/13 B ER*) und die Folgenabwägung regelmäßig – und so auch hier – zugunsten der Antragsteller ausgeht. Auf eine erneute (*dritte*) Darstellung der Einzelheiten seiner Rechtsprechung gegenüber dem AG verzichtet der Senat. Er wird aber bei einer weiteren Beschwerde des AG in einem vergleichbaren Verfahren in Erwägung ziehen, von § 192 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG

Gebrauch zu machen, sofern nicht ein sachlicher Grund für die Notwendigkeit einer (weiteren) Eilentscheidung nachvollziehbar dargelegt wird.

c) Am Vorliegen eines Anordnungsgrunds hat der Senat keine Zweifel. Die Sache ist eilbedürftig. Den beiden Antragstellern ist es bei Abwägung aller betroffenen Interessen nicht zuzumuten, eine Entscheidung in der Hauptsache abzuwarten. Eine Unzumutbarkeit in diesem Sinne liegt vor bei einer konkreten Gefährdung der Existenz oder wenn die Vernichtung der Lebensgrundlage droht (*Senatsbeschl. v. 19. Dezember 2013 – L 9 AS 791/13 B ER; Senatsbeschl. v. 11. Juni 2012 – L 9 AS 424/12 B ER mwN aus d. Senats-Rsp.*).

B. Die Beschwerde der Antragstellerin zu 2) ist zulässig und begründet.

1. Die Beschwerde ist statthaft und auch sonst zulässig. Ein Ausschluss der Beschwerde nach § 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG (s.o. A.1.) liegt nicht vor. Die Antragstellerin zu 2) begehrt ebenfalls die vorläufige Bewilligung von LSL ab 1. Mai 2014. Weitere (*zeitliche oder betragsmäßige*) Beschränkungen hat sie nicht vorgenommen. Wird in den Blick genommen, dass LSL abschnittsweise und zumeist für sechs Monate bewilligt werden (*vgl § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II*), überschreitet allein die Summe der Regelleistungen iHv monatlich 353,- Euro (§ 20 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 SGB II *ivm* der Bekanntmachung über die Höhe der Regelbedarfe nach § 20 Abs. 5 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Zeit ab 1. Januar 2014 <RBBEK 2014> vom 16. Oktober 2013 [BGBl I 3857]) die Wertgrenze deutlich (*vgl Senatsbeschl. v. 3. Juni 2014 – L 9 AS 350/14 B ER*).

2. Die Beschwerde ist überwiegend begründet. Lediglich hinsichtlich des zeitlichen Umfangs der begehrten Verpflichtung zur vorläufigen Gewährung von LSL war sie teilweise zurückzuweisen.

a) Auch für die Antragstellerin zu 2) liegen die allgemeinen Leistungsvoraussetzungen vor (*siehe die vergleichbaren Ausführungen zu den beiden anderen Mitgliedern der BG unter A.2.a*).

b) Wie die beiden anderen Antragsteller (*A.2.b*) sieht der Senat sie in diesem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht als nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II von den Leistungen ausgeschlossen an. Die genannte Vorschrift setzt ein Aufenthaltsrecht allein zum Zweck der Arbeitssuche voraus (*BSG, Urteil vom 25. Januar 2012 – B 14 AS 138/11 R, SozR 4-4200 § 7 Nr. 28 = juris, Rn. 20; Urteil vom 30. Januar 2013 – B 4 AS 54/12 R, BSGE 113, 60 = SozR 4-4200 § 7 Nr. 34 = juris, jeweils Rn. 23*) und greift deshalb vorliegend nicht. Ein Aufenthaltsrecht der Antragstellerin zu 2) ergibt sich aus § 2 Abs. 2 Nr. 6 *ivm* § 3 Abs. 1.

Satz 1, Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU. Als Ehegatte des (*nicht von den Leistungen ausgeschlossenen Antragstellers zu 1*), s.o.) ist sie Familienangehörige nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU und als solche freizügigkeitsberechtigt.

Darauf, dass sie als Staatsangehörige der Republik A keine EU-Bürgerin ist, kommt es nicht an. Das FreizügG/EU stellt nicht darauf ab, dass die Familienangehörigen von Unionsbürgern ebenfalls Unionsbürger sein müssen (*vgl bspw § 2 Abs. 4 und 7, § 3 Abs. 3 und 5, § 5 Abs. 1 FreizügG/EU*). Für den Senat kommt es in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes einzig darauf an, dass der andere Familienangehörige – hier der Ehemann (*Antragsteller zu 1*) – nicht von den LSL ausgeschlossen ist (*siehe bereits Senatsbeschl. v. 29. Juli 2014 – L 9 AS 351/14 B ER*).

c) Die Ausführungen zur Eilbedürftigkeit unter A.2.c) gelten auch für die Antragstellerin zu 2).

d) In zeitlicher Hinsicht hat der Senat zugunsten der Antragstellerin zu 2) – wie zuvor das SG für die beiden anderen Antragsteller – eine Verpflichtung des AG zur Bewilligung von LSL für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 2014 (*also für sechs Monate*) angeordnet. Er hat sich dabei an § 41 Abs. 1 Satz 4 SGB II orientiert, der grds auch in Eilverfahren heranzuziehen ist (*vgl Senatsbeschl. v. 29. Juli 2014/14 B ER; Senatsbeschluss vom 19. Dezember 2013 - L 9 AS 791/13 B ER, jeweils mwN.*). Nur vorsorglich hat der Senat ausgeführt, dass in dem (unwahrscheinlichen) Fall, dass ein - noch nicht anhängiges Hauptsacheverfahren vor dem 31. Oktober 2014 geführt und abgeschlossen werden sollte, die Leistungsverpflichtung vor diesem Datum endet.

C. Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung von § 193 Abs. 1 SGG.

Der AG hat den Antragstellern zu 1) und zu 3) (*auch*) für das Beschwerdeverfahren deren notwendige außergerichtliche Kosten zu erstatten, weil er mit seinem Begehren unterliegt.

Der Antragstellerin zu 2) sind die notwendigen außergerichtlichen Kosten für das Beschwerdeverfahren und das Verfahren vor dem SG zu erstatten, weil ihre Beschwerde weitgehend Erfolg hatte und ihrem Begehren nunmehr entsprochen worden ist. Ihren Unterliegensanteil (B.2.d) vor dem LSG sieht der Senat als vernachlässigenswert an. Den Antrag auf Zurückweisung der Anschlussbeschwerde in dem Schriftsatz der Antragsteller vom 24. Juni 2014 (BI 130 dA) hat der Senat dahin ausgelegt, dass eine Zurückweisung nur soweit beantragt werden soll(te), wie die Beschwerde des AG reicht. Da die Beschwerde allein die Antragsteller

zu 1) und zu 3) betraf, war eine Antragstellung der Antragstellerin zu 2) hier nicht erforderlich. Der Senat geht daher hier nicht von einem Unterliegen der Antragstellerin zu 2) aus.



Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

III.

Der Antragstellerin zu 2) war auf ihren Antrag vom 13. Juni 2014 (*Schriftsatz vom 12. Juni 2014 [Bl 117 dA]*) Prozesskostenhilfe (PKH) für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen. Die Entscheidung beruht auf § 73a SGG iVm § 114 ff. ZPO, weil ihre Beschwerde aus den oben dargelegten Gründen hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne der PKH-Vorschriften hat und die Antragstellerin nicht in der Lage ist, die Kosten der Prozessführung aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Da der Senat eine nur teilweise Bewilligung von PKH nicht für tunlich hält, kann hier unberücksichtigt bleiben, dass sie hinsichtlich der Dauer des Verpflichtungszeitraums teilweise unterliegt (*vgl. Senatsbeschl. v. 22. August 2006 – L 9 B 231/06 AS; siehe auch Beschluss des LSG Niedersachsen-Bremen vom 8. Januar 2013 – L 8 SO 157/12 – m.w.N.*).

Die Beordnung des Rechtsanwalts beruht auf § 121 Abs. 2 ZPO, der Verzicht auf Ratenzahlung auf § 120 Abs. 1 ZPO.

Dieser Beschluss über die Bewilligung von PKH ist für die Verfahrensbeteiligten unanfechtbar (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm § 127 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 ZPO).



Beiglaubigt

